

	Seite
3. Patentertheilung (875). a. Vorprüfung (875). b. Prüfung (876). c. Aufgebotsverfahren (876). d. Ertheilung des Patents (877). e. Wirkung der Patentertheilung (878). f. Nichtige Patente (879). Das Scheinrecht (879). Die Nichtigkeitserklärung (880)	861
§ 96. Inhalt und Umfang des Erfinderrechts. I. Ueberhaupt (881). II. Das ausschließliche Benutzungsrecht (882). 1. Herstellung (882). 2. Verbreitung (883). 3. Gebrauch (883). III. Einschränkungen (883). Schranken des Benutzungsrechtes (883). Schranken des Untersagungsrechtes (884). 1. Das Recht des Vorbenutzers (884). 2. Zwangsenteignung (885). 3. Fremde Fahrzeuge (885). IV. Pflichten (885). 1. Gebührenpflicht (886). 2. Ausführungspflicht (886). 3. Lizenzpflicht (887)	881
§ 97. Uebertragung des Erfinderrechts. I. Ueberhaupt (887). II. Veräußerung (888). 1. Translative (888). 2. Konstitutive (889). a. Abgeleitete absolute Rechte (889). b. Abgeleitete relative Rechte (890). Das Lizenzrecht (890). III. Vererbung (891). IV. Ungewollter Uebergang (892)	887
§ 98. Schutz des Erfinderrechts. I. Ueberhaupt (892). II. Besondere Patentverletzungen (893). Verletzter (893). Ansprüche aus Verletzung (894). III. Verfahren (894). IV. Verjährung (894). V. Patentberührung (895)	892
§ 99. Beendigung des Erfinderrechts. I. Zeitablauf (895). II. Sonstige Beendigungsgründe (896). Verzicht (896). Verwirkung durch Versäumnis der Gebührenzahlung (896). Zurücknahme des Patents (896). III. Rechtsfolgen der Beendigung (897)	895

(Die in Klammer beigelegten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Abkürzungen.

Die Abkürzungen in den Citaten sind, soweit sie sich durch das ganze Buch ziehen, aus den Quellen- und Litteraturangaben in den §§ 7—12, im Uebrigen aus den Quellen- und Litteraturangaben zu den einzelnen Paragraphen oder den Anfangsparagraphen der einzelnen Materien zu verstehen. Eine römische Ziffer und eine ihr ohne Komma folgende arabische Ziffer bedeuten stets Band- und Seitenzahl.

Berichtigungen und Nachträge.

Zu S. 8 Text Z. 3 v. u.: l. „rechtliche“ statt „weltliche“.

Zu S. 15 Text Z. 8 v. o.: l. „canonici“ statt „canonis“.

Zu S. 60 Anm. 29: inzwischen ist auch das IV. Buch (Familienrecht) in zweiter Lesung veröffentlicht; Berlin 1894.

- Zu S. 93 Anm. 48: Frankens Buch ist jetzt durch Erscheinen der letzten Lieferung vollendet.
- Zu S. 103 Anm. 116: von dem Buche von Krainz ist 1894 eine zweite Auflage erschienen, die später noch benutzt ist.
- Zu S. 104 Anm. 122: hier fehlt die Angabe der später benutzten stark veränderten 8. Auflage des Zachariaeschen Handbuchs von C. Crome, bisher zwei Bände, 1894.
- Zu S. 104 Anm. 123: vgl. auch die Litteraturnachweise in dem auf S. 173 Anm. 64 zuerst angeführten Werke von C. Crome § 5, sowie in der 8. Aufl. des Handbuchs von Zachariae § 20.
- Zu S. 105 Anm. 1: seither erschien das zuerst S. 379 Anm. 1 zu § 43 angeführte Buch von Thudichum, Geschichte des deutschen Privatrechts, Stuttgart 1894. Leider steht es nicht auf der Höhe seiner Aufgabe.
- Zu S. 131 Anm. 12: von Zorns Staatsrecht ist der erste Band inzwischen in 2. Aufl. erschienen; hier findet sich die angezogene Ausführung auf S. 416.
- Zu S. 138 Anm. 43: in 2. Aufl. Zorn I 418.
- Zu S. 139 Anm. 46: Zachariae 8. Aufl. § 34—37.
- Zu S. 140 Anm. 53 u. 54: vgl. jetzt auch R.Ger. XXXIII Nr. 32.
- Zu S. 162 Anm. 11 Z. 4: hinter dem Citat aus Azo fehlt in sinnverdunkelnder Weise ein Komma.
- Zu S. 172 Anm. 55 a. E.: völlig unrichtig jetzt R.Ger. XXXIII Nr. 41.
- Zu S. 199 Anm. 13 Z. 4: richtig jetzt R.Ger. XXXIII Nr. 47 S. 217 ff.
- Zu S. 226 Anm. 39: vgl. auch L. Donle, Das Fremdenrecht und die Lehre des internationalen Sachenrechts mit Berücksichtigung der geltenden Kodifikationen, Arch. f. öff. R. VIII 249 ff. und 513 ff.
- Zu S. 230 Text Z. 7 v. o.: hinter dem Worte „Recht“ fehlen die Worte „des Ortes“.
- Zu S. 261 Text Z. 10 v. o.: l. „mittelbar“ statt „unmittelbar“.
- Zu S. 297 Anm. 58 letzte Zeile: l. „§ 80a V“ statt „§ 81 V“.
- Zu S. 311 Anm. 13: vgl. jetzt W. Immerwahr, Die Verschweigung im deutschen Recht, Heft 48 der Unters. z. D. St. u. R. Gesch., Breslau 1895.
- Zu S. 322 Anm. 15 Z. 2: l. „mindere“ statt „niedere“.
- Zu S. 337 Anm. 11: der Genauigkeit wegen ist hier hinzuzufügen, daß Entw. II § 192 im Gegensatze zu Entw. I § 187 die Selbsthülfe der bezeichneten Art auch bei selbstverschuldeter Gefahr als „nicht widerrechtliche“ Handlung qualifizieren und nur in diesem Falle dem Handelnden eine Schadensersatzpflicht auferlegen will.
- Zu S. 351 Text Z. 3 v. u.: l. „aufsergerichtliche“ statt „aufsergewöhnliche“.
- Zu S. 375 Anm. 66 a. E.: vgl. jetzt Entw. II § 1215 Abs. 2.
- Zu S. 379 Anm. 92: Entw. I § 1464 ist durch Entw. II § 1482—1484 stark abgeändert. Die neue Ehe soll nur nichtig sein, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wußten, daß der für todt Erklärte noch lebte. Allein jeder Ehegatte der neuen Ehe soll, falls er nicht in bösem Glauben war, diese Ehe, wenn der für todt Erklärte noch lebt, binnen sechs Monaten nach empfangener Kunde anfechten können. Der anfechtende Ehegatte soll jedoch dem anderen Ehegatten, falls dieser

- nicht etwa in bösem Glauben war, in gleicher Weise Unterhalt schulden, wie bei der Ehescheidung der schuldige Theil dem unschuldigen Theil. — Eine schwerlich glückliche Neuerung!
- Zu S. 391 Anm. 10 vorletzte Zeile: Entw. II § 1722 läßt die Bestellung eines Vormundes auch wegen anderer körperlicher Gebrechen zu.
- Zu S. 391 Anm. 12 a. E.: Entw. II § 88 hat laut der Mittheilung hinter der amtlichen Ausgabe des Familienrechtes zweiter Lesung S. 563 Nr. 6 später eine andere Fassung erhalten, nach der die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der wegen körperlicher Gebrechen Bevormundeten wegfällt.
- Zu S. 392 Anm. 19 a. E.: nachträglich ist in Entw. II § 14 unter Z. 1a eine Vorschrift, durch die eine Entmündigung wegen Geistesschwäche zugelassen wird, eingeschoben und durch die neue Fassung des § 88 der wegen Geistesschwäche Entmündigte dem Minderjährigen über sieben Jahre gleichgestellt worden; Familienrecht 2. Lesung S. 563 Nr. 4 u. 6.
- Zu S. 422 Text Z. 9 v. o.: l. „Sonderehre“ statt „Sonderrechtsehre“.
- Zu S. 429 Anm. 16 Z. 2: der § 1249 Abs. 2 des Entw. I kehrt jetzt in Entw. II als § 1227 Abs. 2 wieder.
- Zu S. 480 Text Z. 5 v. u.: l. „unterstellte“ statt „untersellte“.
- Zu S. 493 Anm. 7 Z. 8: über die Nichtigkeit einer statutarischen Bestimmung, die für den Fall des Austrittes aus einer eingetragenen Genossenschaft ein Austrittsgeld festsetzt, vgl. R.Ger. XXXIII Nr. 16.
- Zu S. 538 Anm. 20 Z. 5: durchaus zutreffend ist ein solches Sonderrecht auf Beibehaltung der Mitgliedschaft nach Maßgabe der bisherigen Satzungen in einem Unterstützungsverein vom R.Ger. in dem Bd. XXXIII Nr. 38 entschieden Falle angenommen.
- Zu S. 540 Anm. 33 vorletzte Zeile: l. „Rentenbezugsrechten“ statt „Rentenbezugsrenten“.
- Zu S. 541 Anm. 37: nach dem, was S. 716 über die Natur der Bannrechte gesagt ist, gehört das letzte Citat nicht in diese Anm., sondern in Anm. 28.
- Zu S. 606 Anm. 18 Z. 6: unrichtig jetzt auch R.Ger. XXXIII Nr. 41.
- Zu S. 630 Anm. 24 a. E.: sehr entschieden spricht sich auch das R.Ger. XXXIII Nr. 38 (bes. S. 179) für die Anwendung des Körperschaftsrechtes auf einen korporativ organisirten Verein aus.
- Zu S. 666 Anm. 13: vgl. jetzt auch P. Rehme, Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrh., Z. f. H.R. XLII 367 ff., wo sich S. 373, 376 ff. u. 392 ff. Beiträge zur Geschichte der offenen Handelsgesellschaft finden. (Hauptsächlich wichtig ist dieser Aufsatz für die Geschichte der Kommanditgesellschaft und der stillen Gesellschaft, als deren Vorläuferinnen zwei verschiedene Formen kapitalistischer Vergesellschaftung für Handelszwecke aus lübischen Stadtbucheinträgen nachgewiesen werden.)
- Zu S. 738 Anm. 69 Z. 2: l. „eingetragen“ statt „übertragen“.
- Zu S. 771 Anm. 9 a. E.: gemeint ist Oesterr. Entw. II; im Entw. I entspricht § 3 Abs. 2.

Zu S. 842 Anm. 9: über Verlust der Neuheit durch offenes Feilhalten vgl. R.Ger. XXXIII Nr. 33.

Zu S. 868 Anm. 37 u. S. 879 Anm. 92: daß das Patentamt durch § 3 des R.Ges. v. 7. Juni 1893 nicht zuständig geworden ist, die Abhängigkeit eines Patenten sei es im Ertheilungsverfahren sei es im Nichtigkeitsverfahren festzustellen, hat jetzt auch das R.Ger. XXXIII Nr. 32 in ausführlicher Begründung dargethan.

Zu S. 888 Text Z. 13 v. o.: l. „Entgemeinschaftung“ statt „Entgemeinschaft“.